

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

26. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. März 1973	Nummer 24
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20320 203202 20323	22. 2. 1973	RdErl. d. Finanzministers Kinderzuschlag und Waisengeld bei Teilnahme an Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Bildung nach dem Arbeitsförderungs-gesetz	444
203206	1. 3. 1973	RdErl. d. Finanzministers Durchführung der Verordnung zur Änderung der Kraftfahrzeugverordnung	444
2370	15. 2. 1973	RdErl. d. Innenministers Einsatz von Bundesmitteln zur Beseitigung von Wohnungsnotständen	447
2370	1. 3. 1973	RdErl. d. Innenministers Bestimmungen über die Gewährung von Annuitätzuschüssen für Familienheime und Eigentumswohnungen	447
5120	21. 2. 1973	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes (USG)	447
610	16. 2. 1973	RdErl. d. Innenministers Verwaltungsverordnung zum Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG)	447
632	1. 3. 1973	RdErl. d. Finanzministers Mitteilung an die Landeszentralbank-Zweiganstalten über die Teilnahme am Verstärkungsauftragsverfahren	448
79010	15. 2. 1973	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Beschäftigung von Waldarbeitern der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen für Rechnung Dritter	448
814	20. 12. 1972	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien über die Gewährung von Stipendien aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen für Teilnehmer an Maßnahmen zur beruflichen Fortbildung und Umschulung im Lande Nordrhein-Westfalen	448
8300	23. 2. 1973	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Anwendung des § 3 Abs. 2 Satz 2 letzter Halbsatz der Verordnung zur Durchführung des § 30 Abs. 3 und 4 BVG bei Redakteuren	449
8300	1. 3. 1973	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Witwen- und Waisenbeihilfe nach § 48 Abs. 1 Satz 4 BVG i.d.F. des 4. AnpG-KOV	449
912 23211	14. 2. 1973	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Kosten der Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht; Verrechnung der Aufwendungen für statische Berechnungen bei Brücken- und Ingenieurbauten	449

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
6. 3. 1973	450
22. 2. 1973	450
2. 3. 1973	451
6. 3. 1973	452
	452
	452
	453
	454

I.

20320

203202
20323

**Kinderzuschlag und Waisengeld
bei Teilnahme an Maßnahmen zur Förderung
der beruflichen Bildung nach dem
Arbeitsförderungsgesetz**

RdErl. d. Finanzministers v. 22. 2. 1973 –
B 2105 – 18.2.14 / 18.15.1 – IV A 2

Nach § 18 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 BBesG besteht der Anspruch auf Kinderzuschlag für ein Kind nach vollendetem achtzehnten Lebensjahr nur, wenn das Kind in einer Schul- oder Berufsausbildung steht, die seine Arbeitskraft überwiegend in Anspruch nimmt, und wenn es im Zusammenhang mit seiner Ausbildung Dienstbezüge, Arbeitsentgelt oder sonstige Zuwendungen in entsprechender Höhe nicht erhält. Nach § 173 Abs. 2 Satz 2 LBG ist die Gewährung des Waisengeldes an über 18 Jahre alte Waisen von den gleichen Voraussetzungen abhängig.

Die Bundesanstalt für Arbeit fördert nach § 33 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582) die berufliche Ausbildung, die berufliche Fortbildung und die berufliche Umschulung durch Gewährung von Darlehn, Zuschüssen und von Unterhaltsgeld sowie durch die Übernahme notwendiger Kosten.

Die Teilnehmer an Maßnahmen, die der beruflichen **Fortbildung** dienen (§§ 41–43 AFG) sowie an Maßnahmen, die die berufliche Umschulung bezwecken (§§ 47–49 AFG), erhalten Leistungen nach §§ 44, 45, 47 Abs. 1 AFG (Unterhaltsgeld, Übernahme notwendiger Kosten). Diese Leistungen erreichen im wesentlichen das bisherige Nettoeinkommen des zuvor ausgeübten Berufs. Sie sind daher als „sonstige Zuwendungen in entsprechender Höhe“ im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 2 BBesG und des § 173 Abs. 2 Satz 2 LBG anzusehen, die die Gewährung des Kinderzuschlages und des Waisengeldes ausschließen. Soweit in der Vergangenheit anders verfahren worden ist, können die überzahlten Beträge in Ausgabe belassen werden.

Die den Teilnehmern an Maßnahmen für eine geeignete berufliche **Ausbildung** oder an Grundausbildungs- und Förderungslehrgängen und anderen berufsvorbereitenden Maßnahmen nach § 40 AFG gewährten Zuschüsse stehen der Gewährung des Kinderzuschlages und des Waisengeldes nicht entgegen. Dies gilt auch für Entscheidungen in Fällen des § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BBesG.

Eine förmliche Ergänzung der Besoldungsvorschriften (BV) Nr. 3 und Nr. 6 Abs. 3 und 4 zu § 18 LBesG v. 12. 10. 1962 (SMBl. NW. 20320) bleibt vorbehalten.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

– MBl. NW. 1973 S. 444.

203206

**Durchführung der Verordnung
zur Änderung der Kraftfahrzeugverordnung**

RdErl. d. Finanzministers v. 1. 3. 1973 –
B 2711 – 2 – IV A 3

§ 3 Abs. 2 der Kraftfahrzeugverordnung – KfzVO – vom 31. Mai 1968 (GV. NW. S. 190/SGV. NW. 20320) ist durch Verordnung vom 25. Januar 1973 (GV. NW. S. 27) mit Wirkung vom 1. Februar 1973 geändert worden. Die Anlage zu Nummer 3.4 meines RdErl. v. 9. 4. 1969 (SMBl. 203206) wird daher durch die beiliegende Tabelle ersetzt.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

Anlage

Anlage

Tabelle
zur Ermittlung der Wegstreckenentschädigung
nach § 3 Abs. 2 KfzVO

Die Wegstreckenentschädigung beträgt bei einer Gesamtfahrleistung von:

km	DM	km	DM	km	DM
1	0,20	51	10,20	101	20,18
2	0,40	52	10,40	102	20,36
3	0,60	53	10,60	103	20,54
4	0,80	54	10,80	104	20,72
5	1,—	55	11,—	105	20,90
6	1,20	56	11,20	106	21,08
7	1,40	57	11,40	107	21,26
8	1,60	58	11,60	108	21,44
9	1,80	59	11,80	109	21,62
10	2,—	60	12,—	110	21,80
11	2,20	61	12,20	111	21,98
12	2,40	62	12,40	112	22,16
13	2,60	63	12,60	113	22,34
14	2,80	64	12,80	114	22,52
15	3,—	65	13,—	115	22,70
16	3,20	66	13,20	116	22,88
17	3,40	67	13,40	117	23,06
18	3,60	68	13,60	118	23,24
19	3,80	69	13,80	119	23,42
20	4,—	70	14,—	120	23,60
21	4,20	71	14,20	121	23,78
22	4,40	72	14,40	122	23,96
23	4,60	73	14,60	123	24,14
24	4,80	74	14,80	124	24,32
25	5,—	75	15,—	125	24,50
26	5,20	76	15,20	126	24,68
27	5,40	77	15,40	127	24,86
28	5,60	78	15,60	128	25,04
29	5,80	79	15,80	129	25,22
30	6,—	80	16,—	130	25,40
31	6,20	81	16,20	131	25,58
32	6,40	82	16,40	132	25,76
33	6,60	83	16,60	133	25,94
34	6,80	84	16,80	134	26,12
35	7,—	85	17,—	135	26,30
36	7,20	86	17,20	136	26,48
37	7,40	87	17,40	137	26,66
38	7,60	88	17,60	138	26,84
39	7,80	89	17,80	139	27,02
40	8,—	90	18,—	140	27,20
41	8,20	91	18,20	141	27,38
42	8,40	92	18,40	142	27,56
43	8,60	93	18,60	143	27,74
44	8,80	94	18,80	144	27,92
45	9,—	95	19,—	145	28,10
46	9,20	96	19,20	146	28,28
47	9,40	97	19,40	147	28,46
48	9,60	98	19,60	148	28,64
49	9,80	99	19,80	149	28,82
50	10,—	100	20,—	150	29,—

km	DM	km	DM	km	DM
151	29,18	201	38,18	251	47,18
152	29,36	202	38,36	252	47,36
153	29,54	203	38,54	253	47,54
154	29,72	204	38,72	254	47,72
155	29,90	205	38,90	255	47,90
156	30,08	206	39,08	256	48,08
157	30,26	207	39,26	257	48,26
158	30,44	208	39,44	258	48,44
159	30,62	209	39,62	259	48,62
160	30,80	210	39,80	260	48,80
161	30,98	211	39,98	261	48,98
162	31,16	212	40,16	262	49,16
163	31,34	213	40,34	263	49,34
164	31,52	214	40,52	264	49,52
165	31,70	215	40,70	265	49,70
166	31,88	216	40,88	266	49,88
167	32,06	217	41,06	267	50,06
168	32,24	218	41,24	268	50,24
169	32,42	219	41,42	269	50,42
170	32,60	220	41,60	270	50,60
171	32,78	221	41,78	271	50,78
172	32,96	222	41,96	272	50,96
173	33,14	223	42,14	273	51,14
174	33,32	224	42,32	274	51,32
175	33,50	225	42,50	275	51,50
176	33,68	226	42,68	276	51,68
177	33,86	227	42,86	277	51,86
178	34,04	228	43,04	278	52,04
179	34,22	229	43,22	279	52,22
180	34,40	230	43,40	280	52,40
181	34,58	231	43,58	281	52,58
182	34,76	232	43,76	282	52,76
183	34,94	233	43,94	283	52,94
184	35,12	234	44,12	284	53,12
185	35,30	235	44,30	285	53,30
186	35,48	236	44,48	286	53,48
187	35,66	237	44,66	287	53,66
188	35,84	238	44,84	288	53,84
189	36,02	239	45,02	289	54,02
190	36,20	240	45,20	290	54,20
191	36,38	241	45,38	291	54,38
192	36,56	242	45,56	292	54,56
193	36,74	243	45,74	293	54,74
194	36,92	244	45,92	294	54,92
195	37,10	245	46,10	295	55,10
196	37,28	246	46,28	296	55,28
197	37,46	247	46,46	297	55,46
198	37,64	248	46,64	298	55,64
199	37,82	249	46,82	299	55,82
200	38,—	250	47,—		

300	56,— für den weiteren km bis 1 000 km	18 Pf.
1 000	182,— für den weiteren km bis 1 500 km	15 Pf.
1 500	257,— für den weiteren km bis 2 000 km	14 Pf.
2 000	327,— für den weiteren km	12 Pf.

2370

Einsatz von Bundesmitteln zur Beseitigung von Wohnungsnotständen

RdErl. d. Innenministers v. 15. 2. 1973 –
VI B 2 – 4.022 – 61/73

Der RdErl. v. 28. 6. 1972 (SMBL. NW. 2370) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 2.2 wird folgender Satz 3 angefügt:

Die Bundesmittel können in der Regel nur bis zur Höhe der für den Ausbau bzw. die Erweiterung angesetzten Landesmittel angefordert werden (sind z. B. Landesmittel nur mit einem Betrage von 5000,- DM angesetzt, so können an Bundesmitteln auch nur höchstens 5000,- DM angefordert werden).

2. Nr. 2.3 wird durch folgende Nummern 2.3 bis 2.8 ersetzt:

- 2.3 Die Bundesmittel sind unter Verwendung eines Vordruckes nach folgendem Muster – in doppelter Ausfertigung – bei mir zu beantragen:

Förderungsmaßnahmen für
Familien mit 3 und 4 Kindern
Familien mit 5 und mehr Kindern
Patenschaftsfamilien
(Nichtzutreffendes ist zu streichen)

1. Bauherr:
2. Bewerber:
3. Anzahl der Kinder (nach Nr. 40 Abs. 3 WFB 1967)
4. Wohnort:
5. derzeitige Unterbringung:
6. Bauort:
7. Familienheim/Eigentumswohnung:
8. Wohnfläche: Hauptwohnungqm
Einliegerwohnung
bzw. 2. Wohnungqm
9. Finanzierungsplan, der aufzurechnen ist (Durchschrift oder Ablichtung des Förderungsantrages oder Finanzierungsplanes aus dem Antrag ist – im Gegensatz zu Nr. 1.3 – nicht beizufügen).
10. Bestätigung, daß die im Finanzierungsplan vorgesehenen Landesmittel in der bestimmungsgemäß zulässigen Höhe eingesetzt worden sind.
11. In der Anforderung von Bundesmitteln für Familien mit 7 und mehr Kindern ist anzugeben, ob – und gegebenenfalls unter welchem Datum – der Bundespräsident die Ehrenpatenschaft übernommen hat oder nicht. Ist die Übernahme der Ehrenpatenschaft durch den Bundespräsidenten erst beantragt, aber noch nicht übernommen worden, können die Bundesmittel vorsorglich schon in Höhe von bis zu 12000,- DM angefordert werden.

- 2.4 Ein Bauvorhaben kann immer nur aus einer der o. a. Förderungsmaßnahmen gefördert werden; für Bauvorhaben einer Patenschaftsfamilie können nur Bundesmittel aus der Patenschaftsaktion angefordert werden.
- 2.5 Sollen bei einem Bewerberwechsel die Bundesmittel auf den neuen Bewerber, der ebenfalls die Voraussetzungen für den Einsatz der Bundesmittel erfüllt, übertragen werden, so ist hierzu **vorher** über mich die Zustimmung des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau einzuholen. Hierzu ist mir für den neuen Bewerber ein Antrag nach dem o. a. Muster – in doppelter Ausfertigung – vorzulegen, in dem zusätzlich der Anlaß für die Übertragung auf den neuen Bewerber kurz darzustellen ist und außerdem Vorname, Zunahme und Wohnort des ausgeschiedenen Bewerbers sowie der Zuteilungserlaß anzugeben sind.
- 2.6 Die Voraussetzungen für die Anforderung der Bundesmittel können als gegeben angesehen werden, wenn eine Familie in der bisherigen Wohnung nicht ausreichend bzw. nicht familiengerecht untergebracht ist (wegen Fehlens eines Kinderzimmers, sanitärer Einrichtungen u. a.).
- 2.7 Sofern die Anforderung der Bundesmittel mit dem Abbruch der bisherigen Wohnung begründet wird, hat

die Bewilligungsbehörde zu bestätigen, daß der Abbruch des Hauses nach Bezugsfertigkeit der neuen Wohnung sichergestellt ist.

- 2.8 Die Bundesmittel müssen für jedes einzelne Bauvorhaben gesondert angefordert werden. Diese Mittelanforderungen sind jedoch nicht einzeln von Fall zu Fall, sondern nur

einmal im Monat gesammelt
mit einem kurzen Anschreiben

vorzulegen.

Die monatlichen Sammelanforderungen sind für jede der o. a. Förderungsmaßnahmen gesondert zu übersenden.

– MBL. NW. 1973 S. 447.

2370

Bestimmungen über die Gewährung von Annuitätszuschüssen für Familienheime und Eigentumswohnungen

RdErl. d. Innenministers v. 1. 3. 1973 –
VI A 4 – 4.039 – 313/73

Nr. 11 des RdErl. v. 16. 3. 1971 (SMBL. NW. 2370) erhält folgenden neuen Wortlaut:

11. Außerkrafttreten

Die vorstehenden Bestimmungen gelten für Anträge, die den Antragsannahmestellen bis zum 31. 5. 1973 zugehen und der Wohnungsbauförderungsanstalt bis zum 31. 7. 1973 vorgelegt werden. Sie treten mit Wirkung vom 1. 8. 1973 außer Kraft.

– MBL. NW. 1973 S. 447.

5120

Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes (USG)

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 21. 2. 1973 – IV A 1 – 5511.2

Seit dem Inkrafttreten der Bundeshaushaltsordnung wird vom Bundesrechnungshof das Prüfungsverfahren nicht mehr für abgeschlossen erklärt, da die Bundeshaushaltsordnung keine dem § 106 der Reichshaushaltsordnung entsprechende Vorschrift enthält.

Nr. 2 des RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 19. 4. 1968 (SMBL. NW. 5120) wird deshalb wie folgt neu gefaßt:

Das sonstige Aktenmaterial – Schriftgut in Form von Akten der Verwaltung, in dem im einzelnen die sachlichen und rechnerischen Begründungen für die Kassenanweisungen enthalten sind – kann nach Ablauf von 5 Jahren vernichtet werden, soweit diese Vorgänge in diesem Zeitpunkt nicht mehr für ein noch anhängiges Prüfungsverfahren eines Gemeindeprüfungsamtes benötigt werden. Die Fünfjahresfrist beginnt im Interesse der Verwaltungsvereinfachung und einer einheitlichen Handhabung mit dem Rechnungsjahr, das auf die Beendigung des Wehrdienstes folgt.

– MBL. NW. 1973 S. 447.

610

Verwaltungsverordnung zum Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG)

RdErl. d. Innenministers v. 16. 2. 1973 –
III B 1 – 4/10 – 3825/73

Mein RdErl. v. 28. 10. 1969 (SMBL. NW. 610) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1973 wie folgt geändert:

In der VV zu § 3 werden in Nummer 1 Satz 4 zweiter Halbsatz die Worte „und Schankerlaubnissteuern“ und in Nummer 3 letzter Satz die Worte „die Schankerlaubnissteuer“ gestrichen.

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

– MBL. NW. 1973 S. 447.

632

Mitteilung an die Landeszentralbank-Zweiganstalten über die Teilnahme am Verstärkungsauftragsverfahren

RdErl. d. Finanzministers v. 1. 3. 1973 –
ID 3 Tgb. Nr. 308/73

Zur Unterrichtung der zuständigen Stellen der Deutschen Bundesbank (Landeszentralbank-Zweiganstalten) über die Teilnahme am Verstärkungsauftragsverfahren bitte ich im Interesse einer einheitlichen Handhabung entsprechend der Vereinbarung zwischen dem Bundesminister der Finanzen und der Deutschen Bundesbank ab sofort folgendes zu beachten:

- 1 Wenn Kassen oder andere zur Teilnahme am Verstärkungsauftragsverfahren ermächtigte Stellen sich erstmals zu Lasten des Landeszentralbank-Girokontos Nr. 30001521 der Landeshauptkasse bei der Landeszentralbank-Zweiganstalt Düsseldorf verstärken, unterrichtet der Finanzminister die Landeszentralbank-Zweiganstalt Düsseldorf.
- 2 Wenn Kassen oder andere zur Teilnahme am Verstärkungsauftragsverfahren ermächtigte Stellen sich erstmals zu Lasten des Landeszentralbank-Girokontos einer anderen Kasse verstärken, unterrichtet die Dienststelle, zu der diese Kasse gehört, die das Girokonto führende Landeszentralbank-Zweiganstalt.
- 3 Die nach den Nummern 1 und 2 benachrichtigten Landeszentralbank-Zweiganstalten unterrichten ihrerseits die Landeszentralbank-Zweiganstalt, bei der die sich verstärkende Kasse oder andere Stelle ihr Girokonto führt.
- 4 Gleiches gilt, wenn Kassen nicht mehr am Verstärkungsauftragsverfahren teilnehmen oder wenn die einer anderen Stelle erteilte Ermächtigung zur Teilnahme am Verstärkungsauftragsverfahren widerrufen oder geändert wird.

– MBl. NW. 1973 S. 448.

79010

Beschäftigung von Waldarbeitern der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen für Rechnung Dritter

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 15. 2. 1973 – IV A 5/12-01-00.66

- 1 **Allgemeines**
Die von Waldarbeitern der staatlichen Forstbetriebe des Landes NW
auf Veranlassung der Landesforstverwaltung, unter Aufsicht der Landesforstverwaltung und für Rechnung Dritter
auszuführenden Arbeiten sind nur im Rahmen der Regelung in Nummer 2 zulässig.
Diese Arbeiten wurden nach bisheriger Verwaltungsübung unter den Begriffen „FN-Tage“ (Forstnebertage) und „FW-Tage“ (Forstwirtschaftstage) erfaßt. Ab sofort ist die Abkürzung „RD-Tage“ (Tage für Rechnung Dritter) zu verwenden.
- 2 **Voraussetzungen**
Arbeiten für Rechnung Dritter dürfen nur ausgeführt werden,
wenn der Eigenbedarf des betreffenden staatlichen Forstbetriebes die Arbeitsleistung bei Dritten zuläßt und
wenn es sich um Waldarbeiten im üblichen Sinne oder um Arbeiten auf dem Gebiet der Landespflanze handelt.
Zusätzlich muß mindestens eine der folgenden Voraussetzungen vorliegen:
2.1 Bei dem Empfänger der Arbeitsleistung muß es sich um einen Waldbesitzer oder einen forstlichen Zusammenschluß handeln.
2.2 Der Forstbetrieb, dem die Waldarbeiter angehören, muß ein wesentliches betriebswirtschaftliches Interesse an der Arbeitsleistung haben.

Ein wesentliches betriebswirtschaftliches Interesse liegt auch vor, wenn die Durchbeschäftigung gesichert werden soll.

3 Tarifrecht

Auf die für Rechnung Dritter beschäftigten Waldarbeiter sind ausschließlich die Tarifverträge für Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes NW anzuwenden.

4 Verlohnungsvorschriften

Die Abrechnung der Forderungen des Landes aus der Beschäftigung von Waldarbeitern für Rechnung Dritter hat nach den Vorschriften des Abschnittes X der Verlohnungsvorschrift für die Landesforstverwaltung des Landes NW zu erfolgen.

5 Außerkrafttreten

In den Vorschriften über das Wirtschaftsland der Forstdienststellen im Lande Nordrhein-Westfalen (RdErl. v. 1. 9. 1964 – SMBl. NW. 203208 –) tritt in Abschnitt IV., Nummer 3, der Absatz 2) außer Kraft.

– MBl. NW. 1973 S. 448.

814

Richtlinien über die Gewährung von Stipendien aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen für Teilnehmer an Maßnahmen zur beruflichen Fortbildung und Umschulung im Lande Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 20. 12. 1972 – II/2 – 3423.1

Der RdErl. v. 2. 6. 1970 (SMBl. NW. 814) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 2.1 Buchst. c) wird folgender Satz angefügt:
Diese Voraussetzung gilt auch dann als erfüllt, wenn infolge von Samstagen, Sonntagen oder Feiertagen am Beginn bzw. am Ende der Maßnahme die Lehrgangsdauer von einem vollen Jahr nicht erreicht wird.
2. Nr. 4.4 erhält folgende Fassung:
Entscheidungen, durch die ein Stipendium nach diesen Richtlinien bewilligt worden ist, werden insoweit aufgehoben, als die Voraussetzungen für das Stipendium nicht vorgelegen haben oder weggefallen sind.
Soweit eine Entscheidung aufgehoben (Absatz 1) oder das Stipendium ohne Entscheidung gewährt worden ist, ist das Stipendium insoweit zurückzuzahlen, als der Empfänger
a) Unterhaltsgeld für denselben Zeitraum zu erstatten hat,
b) die Gewährung des Stipendiums dadurch herbeigeführt hat, daß er vorsätzlich oder grobfahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht oder Unterlagen erbracht hat,
c) wußte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht wußte, daß die Voraussetzungen für das Stipendium nicht vorlagen,
d) für denselben Zeitraum ein nachträglich erhöhtes Unterhaltsgeld erhält und die Entscheidung aus diesem Grunde aufgehoben worden ist.
Die Rückzahlungspflicht nach Absatz 2 wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Empfänger nicht mehr bereichert ist.
Der Anspruch auf Rückzahlung von Stipendien kann gegen einen späteren Anspruch des Rückzahlungspflichtigen auf Stipendien nach diesen Richtlinien aufgerechnet werden, wenn die Rückzahlungspflicht auf Absatz 2 beruht und die Entscheidung über die Rückzahlung dies ausspricht.
3. In Nr. 3.1, 3.2, 4.2 und 5 werden die Worte „Arbeits- und Sozialminister“ durch die Worte „Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales“ ersetzt.

– MBl. NW. 1973 S. 448.

8300

**Anwendung des § 3 Abs. 2 Satz 2
letzter Halbsatz der Verordnung zur Durchführung
des § 30 Abs. 3 und 4 BVG bei Redakteuren**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 23. 2. 1973 – II B 2 – 4201.5 (5/73)

Zu der Frage, welches Vergleichseinkommen für Redakteure ohne abgeschlossene Hochschulbildung bei der Feststellung des Berufsschadensausgleichs nach dem Bundesversorgungsgesetz maßgeblich ist, nehme ich im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wie folgt Stellung:

Bei Redakteuren ohne abgeschlossene Hochschulbildung ist § 3 Abs. 5 DVO zu § 30 Abs. 3 und 4 BVG nicht anzuwenden. Amtliche Erhebungen für den Wirtschaftsbereich Verlags-, Literatur- und Pressewesen (Nr. 708 der Grundsystematik) gibt das Statistische Bundesamt nicht bekannt. Die Prüfung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung, ob nach § 3 Abs. 2 Satz 1 DVO zu § 30 Abs. 3 und 4 BVG das Durchschnittseinkommen einer Gruppe zum Vergleich herangezogen werden kann, deren Angehörige eine ähnliche Tätigkeit ausüben und einen ähnlichen Ausbildungsgang aufzuweisen haben, hat ergeben, daß ein vergleichbarer Wirtschaftsbereich oder Handwerkszweig nicht vorhanden ist. Auch der öffentliche Dienst läßt sich nicht zum Vergleich heranziehen, da nach Auskunft des Bundesministers des Innern im Bundesbereich als Einstellungsvoraussetzung für Redakteure ein abgeschlossenes Hochschulstudium gefordert wird. Mithin sind nach § 3 Abs. 2 Satz 2 letzter Halbsatz DVO zu § 30 Abs. 3 und 4 BVG die amtlich bekanntgegebenen Durchschnittsverdienste in allen bei der Verdiensterhebung erfaßten Wirtschaftsbereichen maßgebend. Da die Beschäftigungsart der Redakteure nicht bestimmbar ist, bitte ich, die Durchschnittsverdienste der kaufmännischen und technischen Angestellten zusammen – Wirtschaftsbereiche insgesamt – als Vergleichseinkommen der Feststellung des Berufsschadens- und Schadensausgleichs zugrunde zu legen.

– MBl. NW. 1973 S. 449.

8300

**Witwen- und Waisenbeihilfe
nach § 48 Abs. 1 Satz 4 BVG i. d. F. des 4. AnpG – KOV**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 1. 3. 1973 – II B 2 – 4227 (6/73)

Zur Anwendung des § 48 Abs. 1 BVG in der Fassung des Vierten Anpassungsgesetzes – KVO (4. AnpG-KOV) vom 24. Juli 1972 (BGBl. I S. 1284) nehme ich im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wie folgt Stellung:

Nach der Neufassung des § 48 Abs. 1 Satz 4 BVG kann vom 1. Januar 1973 an Witwen- und Waisenbeihilfe auch gewährt werden, wenn ein nicht an den Folgen einer Schädigung im Sinne des § 1 BVG verstorbener Schwerbeschädigter, der im Zeitpunkt des Todes Anspruch auf eine Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 50 oder 60 v. H. hatte, durch die Folgen der Schädigung gehindert war, eine entsprechende Erwerbstätigkeit in vollem Umfang auszuüben und deshalb die Versorgung seiner Hinterbliebenen erheblich beeinträchtigt worden ist. Mit dieser Erweiterung des Personenkreises hat der Gesetzgeber besonders gelagerte Einzelfälle in die Hinterbliebenenversorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz einbezogen. Sie sind dadurch gekennzeichnet, daß die Versorgung dieser Hinterbliebenen in einem erheblichen Mißverhältnis zu der Versorgung von Hinterbliebenen eines Nichtbeschädigten steht, der eine vergleichbare Tätigkeit ausgeübt hat.

Entsprechend dem mit der Neufassung des § 48 Abs. 1 BVG verfolgten Ziel wurden die Leistungsvoraussetzungen für die Hinterbliebenen von Beschädigten mit einer MdE um 50 oder 60 v. H. enger gefaßt als für die Hinterbliebenen der übrigen Schwerbeschädigten.

Im Prinzip decken sich die im Gesetz für den neuen Personenkreis umschriebenen Leistungsvoraussetzungen mit der Verwaltungsvorschrift Nr. 2 Satz 1 Buchst. a zu § 48 BVG, so daß für die Entscheidungen die gleichen Sachverhalte festzustellen sind wie bisher in den von der genannten Verwal-

tungsvorschrift erfaßten Fällen. Allerdings muß die schädigungsbedingte beruflich-wirtschaftliche Benachteiligung des Beschädigten mit einer MdE um 50 oder 60 v. H. eine „erhebliche“ Lücke bei den zur Bestreitung des angemessenen Lebensunterhalts der Hinterbliebenen verfügbaren Mitteln verursacht haben. Unter welchen Voraussetzungen eine Lücke als erheblich anzusehen ist, muß unter Berücksichtigung des der Verwaltung eingeräumten Beurteilungsspielraums für den Einzelfall festgestellt werden; dabei dürften Einbußen um weniger als etwa ein Viertel im allgemeinen nicht als erheblich anzusehen sein. Ob ein solches Mißverhältnis in der Hinterbliebenensicherung vorliegt, läßt sich in der Regel daraus schließen, inwieweit die Beiträge, die der Beschädigte zu Lebzeiten zur Alters- und Hinterbliebenensicherung erbringen konnte, gegenüber den Beiträgen, die ein im gleichen Beruf tätiger Nichtbeschädigter durchschnittlich aufgebracht hat, zurückblieben. Auszugehen ist von dem Beruf, den der Beschädigte ohne die Schädigung wahrscheinlich ausgeübt hätte.

Die VV Nr. 2 Satz 1 Buchst. b bis e zu § 48 BVG sind für die Hinterbliebenen von Beschädigten mit einer MdE um weniger als 70 v. H. nicht anzuwenden, da beim Vorliegen eines der dort genannten Tatbestände nicht auch zwangsläufig die für diese Fälle gesetzlich umschriebenen Leistungsvoraussetzungen erfüllt sein müssen. Der Leistungsausschluß des Satzes 2 der VV Nr. 2 zu § 48 BVG gilt jedoch auch für den neuen Personenkreis. Die beiden ersten Halbsätze des Satzes 3 der VV Nr. 2 zu § 48 BVG sind ebenfalls anzuwenden.

– MBl. NW. 1973 S. 449.

912

23211

**Kosten der Entwurfs-
bearbeitung und Bauaufsicht
Verrechnung der Aufwendungen für
statistische Berechnungen bei Brücken-
und Ingenieurbauten**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 14. 2. 1973 – VI B 4 – 60-01 (2) 8791/72 – 24/73

Der Bundesminister für Verkehr hat nach Anhörung der obersten Straßenbaubehörden der Länder mit seinem Allgem. RdSchr. Nr. 22/72; Sachgebiet 18: Finanzierungsangelegenheiten und Sachgebiet 5: Brücken- und Ingenieurbau vom 28. 11. 1972 – StB 2/3/38.02.02/2026 Fi 72 – geregelt, in welcher Weise die Kosten der statischen Berechnungen für Brücken- und Ingenieurbauten im Zuge von Bundesfernstraßen auf Entwurfs- und Baukosten verrechnet werden sollen.

Hiernach werden 3 Arten von statischen Berechnungen unterschieden:

1. Statische Berechnungen, die für Ausschreibung und Vergabe notwendig sind (Entwurfsstatik),
2. statische Berechnungen, die den Nachweis erbringen, daß alle Teile des Bauvorhabens richtig bemessen sind und ihre Standsicherheit gewährleistet ist (Ausführungsstatik),
3. statische Berechnungen für Hilfskonstruktionen und bauliche Zwischenzustände.

Aus dem als Anlage beigefügten Verzeichnis, das in Zusammenarbeit mit den Brückenreferenten der Länder entstanden ist, ergibt sich, welche Leistungen zur Entwurfsstatik (Nr. 1) gehören. Die vollständige Aufstellung der Entwurfsstatik in diesem Umfang ist Voraussetzung für die ordnungsgemäße Ausschreibung und Vergabe. Die Kosten der Aufstellung gehören zu den Kosten der Entwurfsbearbeitung. Sie dürfen nicht aus Baumitteln bezahlt werden.

Der Bundesminister für Verkehr ist aber damit einverstanden, daß die Kosten für die Aufstellung der Ausführungsstatik (Nr. 2) und der statischen Berechnung für Hilfskonstruktionen und bauliche Zwischenzustände (Nr. 3) aus Baumitteln bezahlt werden.

Die Kosten für die Prüfung aller statischen Berechnungen gehören zu den Verwaltungsausgaben und dürfen nicht aus Baumitteln bestritten werden (vgl. auch § 5 der 1. EKrV),

Somit ist nach vielen Jahren in Besprechungen zwischen Bund und Ländern eine Regelung gefunden worden, die den Erfordernissen der schwierigen und umfangreichen statischen Berechnungen bei Brücken- und Ingenieurbauten ge-

recht wird. Außer bei allen Um- und Neubauten von Brücken- und Ingenieurbauwerken im Zuge von Bundesfernstraßen kann auch bei gleichen Bauvorhaben in Land-, Kreis- und Gemeindestraßen ebenso verfahren werden.

Anlage

zum RdErl. d. Ministers für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr v. 14. 2. 1973

Verzeichnis

der zur Entwurfsstatik gehörenden Leistungen

Folgende Leistungen sind zur Aufstellung der für Ausschreibung und Vergabe benötigten statischen Berechnungen zu erbringen und dürfen nicht aus Baumitteln des Bundes bezahlt werden.

1. Überbau

Festlegung des wirtschaftlichsten Querschnittes und dessen Abmessungen auf Grund von Näherungsberechnungen oder Erfahrungswerten. Hierbei muß eine gute Übereinstimmung mit der genauen Statik gewährleistet sein.

Spannungs-, Rissesicherungs- und Bruchsicherheitsnachweis in den für die Bemessung maßgebenden Querschnitten und, soweit kritisch, Nachweis der Sicherheit gegen Verformungen und Stabilitätsnachweis;

Nachweis der Setzungsempfindlichkeit des gewählten Systems. Hierauf kann verzichtet werden, wenn das System besonders unempfindlich gegenüber Setzungen ist;

Bestimmung der ungünstigsten Auflagerkräfte und Dimensionierung der Lager;

Ermittlung der an den Lagern und Fahrbahnübergängen zu erwartenden Bewegungen;

Ermittlung der insgesamt erforderlichen Stahl- und Betonmengen, getrennt nach Materialgütern.

2. Unterbauten

Festlegung der erforderlichen Abmessungen;

überschläglicher Spannungsnachweis für die maßgebenden Querschnitte und, soweit erforderlich, Stabilitätsnachweis;

Ermittlung der insgesamt erforderlichen Stahl- und Betonmengen, getrennt nach Materialgütern.

3. Gründung

Wahl der geeigneten Gründungsart in bezug auf die vorhandenen Baugrundverhältnisse;

Festlegung der Hauptabmessungen der Gründungskonstruktion;

überschläglicher Nachweis der Bodenpressungen sowie der Kipp-, Gleit- und Grundbruchsicherheiten;

Berechnung der wahrscheinlichen und möglichen Setzungen und Verschiebungen für sämtliche Gründungskörper, wenn das gewählte System setzungsempfindlich ist, und ggf. Berichtigung der Vorberechnung für Überbau und Unterbauten;

Ermittlung der insgesamt erforderlichen Stahl- und Betonmengen, getrennt nach Materialgütern.

Soweit für vergleichbare Bauwerke bereits Vorberechnungen oder Ausführungsunterlagen vorliegen, können die dort ermittelten Ergebnisse, ggf. mit entsprechenden Korrekturfaktoren versehen, verwendet werden, wenn gewährleistet ist, daß die für Ausschreibung anzugebenden Mengenansätze damit hinreichend genau ermittelt werden können.

– MBl. NW. 1973 S. 449.

II.

Minister für Bundesangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei

Wahlvizekonsulat von Costa Rica, Düsseldorf

Bek. des Ministers für Bundesangelegenheiten
und Chefs der Staatskanzlei v. 6. 3. 1973
– I B 5 – 409 – 1/71

Das Wahlvizekonsulat von Costa Rica in Düsseldorf ist von der Berliner Allee 30 zur Kreuzstraße 51 verlegt worden.

Telefon-Nummer: 32 34 22

Sprechzeit: dienstags und freitags 10.30 bis 12.30 Uhr

– MBl. NW. 1973 S. 450.

Innenminister

Anerkennung eines Atemschutzgerätes

Bek. d. Innenministers v. 22. 2. 1973 –
VIII B 4 – 32.47.1

Aufgrund der Prüfbescheinigung Nr. 6/72 GG der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen in Essen-Kray habe ich den nachstehend näher bezeichneten Preßluftatmer als Atemschutzgerät für die Brandbekämpfung und Hilfeleistung bei den Feuerwehren anerkannt:

Kennzeichnung:

Gegenstand: Behälter mit Druckluft (Preßluftatmer)

Hersteller: Bartels & Rieger, Köln

Benennung: Preßluftatmer Modell BRK 1800

Füllung des
Gerätes: 1800 Liter ölfreie, trockene und auf 300 kp/cm² verdichtete Luft.

– MBl. NW. 1973 S. 450.

**Änderung der Liste
der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure**

Bek. d. Innenministers v. 2. 3. 1973 – I D 1 – 2413

Name	Vorname	Geburts- datum	Ort der Niederlassung	Zulassungs- nummer
I. Neuzulassungen				
Carl	Horst	9. 1. 1941	Siegen, Berleburger Str. 1	C 7
Klein	Heinrich	23. 9. 1910	Dinslaken, Goethestr. 57	K 46
Morawietz	Reiner	11. 6. 1938	Dortmund-Kirchderne, Im Karrenberg 126	M 30
Sauerzapfe	Lutz	20. 7. 1942	Aachen, Jakobstr. 120	S 76
Sinnecker	Willi	7. 10. 1924	Moers, Haagstr. 4	S 77
Tegtmeyer	Henning	17. 6. 1942	Düsseldorf, Blücherstr. 43	T 16
II. Löschungen				
Linneweber	Friedrich Wilhelm	6. 5. 1913	Dortmund-Kirchderne Im Karrenberg 126	L 8
III. Änderung des Orts der Niederlassung				
Beupoil	Norbert	21. 3. 1943	Everswinkel-Müssingen, Schnepfenweg 46	B 38
Braune	Eckhard	24. 5. 1939	Detmold 1 Sachsenstr. 9	B 35
Grimberg	Wolfgang	22. 2. 1939	Bochum-Langendreer, Alte Bahnhofstr. 151	G 18
Hannen	Johannes	10. 9. 1902	Krefeld, Weggenhöfstr. 6	H 3
Johann auf der Heide	Bernd	10. 7. 1941	Bielefeld, Siekerwall 17	J 7
Klein	Ewald	15. 5. 1922	Wuppertal 1, Bremer Str. 101	K 31
Mater	Werner	25. 1. 1908	Solingen, Augustastr. 37	M 27
Pöhler	Johann	6. 11. 1889	Bochum-Langendreer, Alte Bahnhofstr. 151	P 3
Strothmann	Gustav-Adolf	5. 5. 1908	Rheine, Schäfergasse 10	S 73
Unger	Gerhard	3. 4. 1932	Recklinghausen, Reitzensteinstr. 13	U 1
Woicke	Ewald	17. 3. 1907	Essen, An St. Albertus Magnus 17	W 23

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales**5. Diagnostik-Woche in Düsseldorf**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 6. 3. 1973 – VI A 1 – 23.01.07

Die Deutsche Gesellschaft zur Förderung der medizinischen Diagnostik e. V. führt in der Zeit vom 30. 5. bis 3. 6. 1973 in Düsseldorf, Neues Messegelände, die 5. Diagnostik-Woche durch, verbunden mit der internationalen Fachaussstellung „Medizin und Technik – Diagnostica – Therapeutica“. Der Kongreß wird viele Bereiche der medizinischen Diagnostik behandeln. Neben Vorträgen und Diskussionen finden zahlreiche Kurse, Seminare und Demonstrationen für den Arzt statt.

Ich empfehle, allen interessierten Ärzten des öffentlichen Gesundheitswesens den Besuch der Veranstaltung als Dienstreise zu genehmigen. An den Reisekosten kann ich mich nicht beteiligen. Programme können bei der Geschäftsführung der Deutschen Gesellschaft zur Förderung der medizinischen Diagnostik, 7 Stuttgart 70, Hans-Neuffer-Weg 2, Tel. (07 11) 76 14 54, angefordert werden.

– MBl. NW. 1973 S. 452.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 10 v. 16. 3. 1973**

(Einzelpreis dieser Nummer 3,60 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
28	6. 2. 1973	Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen	
45		Gefahrenschutzes (ZustVO AltG)	66
7111			
7113			
7127			
7129			
7130			
7131			
75			
804			
805			

— MBl. NW. 1973 S. 452.

Nr. 11 v. 19. 3. 1973

(Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
20300	19. 2. 1973	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten im Geschäftsbereich des Innenministers	94
	15. 2. 1973	Öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung des 1. atomrechtlichen Teilgenehmigungsbescheides für die Errichtung eines Kernkraftwerkes mit einem Schnellen Natriumgekühlten Reaktor (thermische Reaktorleistung 730 Megawatt) bei Kalkar, Kreis Kleve	94
	15. 2. 1973	Öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung des 3. atomrechtlichen Teilgenehmigungsbescheides für die Errichtung eines Kernkraftwerkes mit einem Thorium-Hochtemperatur-Reaktor in der Gemeinde Uentrop, Gemarkung Schmehausen, Kreis Unna	95
	9. 2. 1973	Nachtrag zu der Genehmigungsurkunde für die Kleinbahn von Krefeld nach dem Rheinhafen bei Krefeld-Linn (Städtische Eisenbahn Krefeld) vom 6. September 1904 (Amtsblatt des Regierungspräsidenten Düsseldorf Seite 315) und den hierzu ergangenen Nachträgen	95

— MBl. NW. 1973 S. 452.

Hinweise

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 5 v. 1. 3. 1973

(Einzelpreis dieser Nummer 1,20 DM zuzüglich Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		2. StGB § 61; StPO §§ 44 ff. – Gegen die Versäumung der Strafantragsfrist darf keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bewilligt werden. – Eine gleichwohl bewilligte Wiedereinsetzung ist jedoch für den Fortgang des Verfahrens bindend. OLG Düsseldorf vom 21. Juni 1972 – 2 Vs 1/72	57
Übernahme der Vergütungsfälle für Angestellte durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen.	49	3. BZRG § 49 I, § 60 II Nr. 2, III Nr. 1, § 61. – § 60 III Nr. 1 BZRG ist nicht anwendbar, wenn erst die Zusammenrechnung mehrerer Verurteilungen eine 9 Monate übersteigende Freiheitsstrafe ergibt. OLG Düsseldorf vom 9. November 1972 – 1 Ss 876/72	58
Annahme, Absendung und Nachweis von Geld-, Wert- und Einschreibsendungen	49	4. StPO §§ 121, 122. – Angesichts der durch den erheblichen, in den letzten Jahren verstärkten Mangel an Richtern bewirkten Unmöglichkeit, der Überlastung von Spruchkörpern der Strafgerichtsbarkeit durch Haftsachen mit organisatorischen Maßnahmen ausreichend zu begegnen, müssen gegenwärtig auch in Haftsachen in größerem Umfang als bisher unter Umständen gewisse Verzögerungen in der Zeit von der möglichen Eröffnung des Hauptverfahrens bis zur Hauptverhandlung in Kauf genommen werden. OLG Hamm vom 20. Dezember 1972 – 4 HEs 304/72.	58
Änderung der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen.	51	5. StPO § 140. – Wird ein rechtzeitig vor der Hauptverhandlung gestellter Antrag auf Bestellung eines Pflichtverteidigers vom Vorsitzenden nicht beschieden und sodann gegen den Angeklagten ohne Verteidiger verhandelt, so begründet dies die Revision. OLG Hamm vom 7. Juni 1972 – 4 Ss 600/72.	59
Kostenverfügung (KostVfg)	51	6. OWiG § 37. – Die örtliche Unzuständigkeit einer sachlich zur Ahndung von Verkehrsverstößen zuständigen Verwaltungsbehörde gehört jedenfalls dann nicht zu den schwerwiegenden, die Nichtigkeit des Bußgeldbescheides nach sich ziehenden Mängeln, wenn sie nicht offenbar ist. OLG Hamm vom 13. Juli 1972 – 1 Ss OWi 618/72.	59
Einführung des Loseblatt-Grundbuchs	51		
Bekanntmachungen	51	Kostenrecht	
Personalnachrichten	52	BRAGeBO § 97. – § 97 I Satz 2 BRAGeBO ist auf Auslagen des früheren Wahlverteidigers nicht anwendbar. OLG Hamm vom 19. Mai 1972 – 3 Ws 140/72.	60
Gesetzgebungsübersicht	54		
Rechtsprechung			
Zivilrecht			
1. BGB §§ 325, 138. – Zur Frage der Bindung des Gastwirts an einen auf bestimmte Zeit abgeschlossenen und an einen Darlehnsvertrag gekoppelten Automaten-Aufstellvertrag mit Nachfolgerklausel für den Fall der vorzeitigen Aufgabe der Pachtgaststätte. OLG Düsseldorf vom 2. November 1972 – 10 U 84/72	54		
2. NEhelG Art. 12 § 6; FGG §§ 19, 21. – Zur Unwirksamkeit eines im FGG-Verfahren – hier im Verfahren der Namenserteilung nach Art. 12 § 6 NEhelG – von einem Beteiligten einseitig dem Gericht gegenüber vor Erlaß der Entscheidung erklärten Rechtsmittelverzichts. OLG Hamm vom 18. August 1972 – 15 W 82/72	55		
Strafrecht			
1. StGB § 316. – Die (Mit-)Anwendung der gaschromatographischen Methode zur Bestimmung des Blutalkoholgehalts gibt jedenfalls zur Zeit noch keinen Anlaß, den Grenzwert von 1,30/00 für die Annahme absoluter Fahruntüchtigkeit zu unterschreiten. OLG Düsseldorf vom 10. Januar 1973 – 2 Ss 849/72.	56		

– MBl. NW. 1973 S. 453.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 6 v. 15. 3. 1973

(Einzelpreis dieser Nummer 1,20 DM zuzüglich Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		Strafrecht	
Beiräte bei Justizvollzugsanstalten	61	1. StPO §§ 328, 338 Nr. 3. – Hat an dem mit der Berufung angefochtenen Urteil ein Richter mitgewirkt, hinsichtlich dessen ein Ablehnungsgesuch mit Unrecht verworfen worden ist, so darf das Berufungsgericht grundsätzlich nicht davon absehen, die Sache an den Vorderrichter zurückzuverweisen. OLG Hamm vom 3. Mai 1972 – 4 Ss 280/72	67
Bekanntmachungen	61	2. StGB § 26. – Untersuchungshaft in anderer Sache steht einer bedingten Strafaussetzung nicht zwingend entgegen. OLG Hamm vom 10. Juli 1972 – 3 Ws 153/72.	68
Personalnachrichten	62	3. StPO § 318; StGB § 2. – Bei Verurteilung wegen eines vor dem 1. 4. 1970 begangenen schweren Diebstahls kann die Berufung nicht auf den Strafausspruch beschränkt werden. – OLG Hamm vom 20. November 1972 – 4 Ss 1339/72.	68
Rechtsprechung		4. OWiG § 29 I Nr. 1. – Die schriftliche Aufforderung der Polizeibehörde an den Betroffenen, sich für den Fall, daß er die Zahlung eines Verwarnungsgeldes ablehne, zu einer bestimmt bezeichneten und ihm zur Last gelegten Ordnungswidrigkeit zu erklären, ist eine „Vernehmung“ i. S. der 1. Alternative des § 29 I Nr. 1 OWiG. OLG Hamm vom 20. April 1972 – 5 Ss OWiG 275/72.	69
Zivilrecht		5. StRE § 5. – Zur Frage der grobfahrlässigen Verursachung einer Strafverfolgungsmaßnahme – hier die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis. OLG Hamm vom 1. Februar 1972 – 3 Ws 19/72	70
1. ZPO § 44 III; GG Art. 103 I. – Erschöpfen sich im Richterabwehnungsverfahren die dienstlichen Äußerungen der abgelehnten Richter in dem Satz, daß sie sich nicht befangen fühlen, dann wird die ablehnende Partei nicht durch Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör beschwert, wenn ihr diese dienstlichen Äußerungen vor der Entscheidung über das Ablehnungsgesuch nicht zur Kenntnis gebracht werden. OLG Köln vom 18. September 1972 – 2 W 50/72	63	6. OWiG § 13 III. – Die besonders guten oder besonders schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen können auch bei der Festsetzung der Geldbuße für Verkehrsordnungswidrigkeiten mit durchschnittlichem Unrechtsgehalt – abgesehen von geringfügigen Ordnungswidrigkeiten i. S. des § 13 III Satz 2 OWiG – in Betracht gezogen werden. OLG Hamm vom 20. November 1972 – 2 Ss OWi 1108/72	71
2. PStG § 45 II; NEheG Art. 12 § 6; BGB § 1355. – Der Standesbeamte ist an einen formell rechtskräftigen Beschluß des Vormundschaftsgerichts, durch den einem nichtehelichen Kind der Doppelname der Mutter erteilt worden ist, gebunden. Die sachliche Richtigkeit des Beschlusses kann im Verfahren nach § 45 II PStG nicht nachgeprüft werden. OLG Hamm vom 21. November 1972 – 15 W 199/72.	64	Öffentliches Recht	
3. ZPO §§ 4, 91 a; GKG § 20 III. – Nach teilweiser Erledigung der Hauptsache bemißt sich der Wert des Streitgegenstandes nach dem Wert des noch streitig gebliebenen Teiles der Hauptforderung und dem Betrag der auf den erledigten Teil entfallenden Kosten des Rechtsstreits (gegen BGH in Rpfleger 55, 12). OLG Hamm vom 26. Oktober 1972 – 23 W 472/72	64	VwGO § 123 i. – Wenn durch eine Regelung nach § 123 I VwGO ausnahmsweise der Entscheidung in der Hauptsache vorgegriffen werden darf und muß, so hat an die Stelle der grundsätzlich ausreichenden Interessenabwägung eine – unter Beachtung der gebotenen Beschleunigung erfolgende – Würdigung der Rechtslage, zumindest der Erfolgsaussichten in der Hauptsache zu treten. OVG Münster vom 6. Dezember 1972 – I B 552/72.	71
4. ZPO 88 3, 91 a. – Nach einseitiger Erledigungserklärung bleibt die Hauptsache Streitgegenstand und Grundlage für die Berechnung des Streitwertes (anders BGH in NJW 69, 1173). OLG Hamm vom 17. Januar 1973 – 23 W 483/72	65		
5. ZPO § 100; BRAGebO § 6. – Der Senat hält an der Rechtsprechung fest, wonach von mehreren durch einen Rechtsanwalt vertretenen Streitgenossen beim Obsiegen des einen und Unterliegen des anderen Streitgenossen der Obsiegende die ihm gegenüber dem gemeinsamen Prozeßbevollmächtigten erwachsenden, notwendigen Kosten nach Maßgabe der Kostenentscheidung in voller Höhe erstattet verlangen kann. OLG Hamm vom 19. Januar 1973 – 23 W 585/72.	66		

– MBl. NW. 1973 S. 454.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post, Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,– DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.